

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Gruppe Hambergen (Änderungen zum 21.04.2015)

(...)

§ 1 Name und Sitz

(...)

(4) Der Verein führt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes mit dem Zusatz Hambergen.

(...)

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck und die Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Anteile aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Anteile aus den Beiträgen erhält der Verein vom Bundesverband in einer von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Höhe. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Das Vorstandsgremium kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, erstattet werden können,
 - b) Ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 EStG, erhalten können. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

(...)

- (2) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden
 - a) Kindermittglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr
 - c) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - d) Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.

(...)

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder des Präsidiums des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und seinen Untergliederungen.

- (6) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, solange der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.

Bisheriger Punkt 8 entfällt.

- (8) Die Kinder- und Jugendmitglieder werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmer von staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- das Vorstandsgremium
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandsgremium

- (1) Das Vorstandsgremium des Vereins besteht aus drei Gremiumsmitgliedern
- Das Vorstandsgremium hat in Eigenständigkeit die Funktion des Gremiumssprechers, dessen Stellvertreter, sowie den Kassenwart innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu benennen.
 - Die Aufgabenverteilung im Vorstandsgremium wird in der 1. konstituierenden Gremiumssitzung festgelegt.
 - Die Aufgabenverteilung kann innerhalb einer Wahlperiode durch Beschluss des Vorstandsgremiums geändert werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandsgremiums für Sonderaufgaben weitere Personen in einen Beirat wählen. Die Mitglieder eines Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen teil, sind aber keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher, seinen Stellvertreter und den Kassenwart vertreten. Der Sprecher, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstandsgremium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Vorstandsgremium und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsgremiums im Amt. Das Vorstandsgremium ist in Blockwahl zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Die Wiederwahl von Vorstandsgremiumsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsgremiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsgremiumssitzungen. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsgremiumsmitglieder, darunter der Sprecher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (postalisch oder per Email) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsgremiumsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsgremiumsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese Person übernimmt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsgremiumsmitgliedes.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandsgremiums wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(...)

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandsgremiums
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandsgremiums
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandsgremiums
 - f) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gremiumssprecher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, jährlich einmal möglichst innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

(...)

- (5) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Persönlich

adressierte Einladungen in Textform (s. § 126 b BGB) sind zulässig. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderungen mit der Einladung bekannt zu geben.

- (6) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsgremium schriftlich eingebracht werden. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(...)

- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vorstandsgremium des Vereins ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die auf Grund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.

(...)

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Gruppe Hambergen beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Gremiumssprecher und seinen Stellvertreter, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Hambergen, den 21.04.2015